

STATUTEN

der

Mittelstands-Vereinigung Basel

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches

- 1.1 Verein
- 1.2 Zweck
- 1.3 Mitgliedschaft

2. Aufbau

- 2.1 Mitgliederversammlung
- 2.2 Vorstand
- 2.3 Revisoren

3. Organisatorisches

- 3.1 Finanzen
- 3.2 Statutenänderung und Auflösung
- 3.3 Übergangsbestimmung

1. Grundsätzliches

1.1 Verein

Die Mittelstands-Vereinigung Basel ist ein Verein mit Sitz in Basel.

Die Mittelstands-Vereinigung Basel ist eine angeschlossene Vereinigung der CVP Basel-Stadt gemäss deren Statuten § 7 Abs. 3.

Subsidiär zu den Statuten kommen für die Vereinigung die Bestimmungen in Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung.

1.2 Zweck

Die Mittelstands-Vereinigung Basel unterstützt die Anliegen des Mittelstands. Damit ist die Erhaltung einer starken, für das Gemeinwesen wichtigen Mittelschicht in unserer Bevölkerung ebenso gemeint wie die Unterstützung der KMU (kleine und mittlere Unternehmungen). Die Vereinigung vertritt diese Anliegen in der Politik, in der Wirtschaft wie in den Medien.

Die Mittelstands-Vereinigung Basel vertritt eine freiheitliche Wirtschaftsordnung. Gleichzeitig steht die Vereinigung ein für eine soziale Absicherung aller, die auf Unterstützung durch Dritte angewiesen sind.

Die Vereinigung bemüht sich um eine angemessene Vertretung in Behörden und öffentlichen Ämtern.

1.3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Mittelstands-Vereinigung können grundsätzlich Gewerbetreibende, selbständig Erwerbende und Kaderleute aus der Wirtschaft, wie auch kleine und mittlere Unternehmen sein.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in den Verein. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung kann dagegen Einspruch erheben, bzw. die Aufnahme rückgängig machen. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Es besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

2. Aufbau

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren:

2.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr bis Ende April als ordentliche Jahresversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren, beschliesst über Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbeitrag sowie über Statutenänderungen. Sie entscheidet endgültig über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

2.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Er wird auf jeweils 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, d.h. er legt das Jahresprogramm fest, veröffentlicht in den Medien Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Parolen zu Abstimmungen, organisiert Werbeaktionen für Wahlen und Abstimmungen, schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Behörden und öffentliche Ämter vor, unternimmt durch seine Mitglieder politische Vorstösse und beruft die Mitgliederversammlung ein.

2.3 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied. Die gleichen Personen können viermal wiedergewählt werden. Sie überprüfen die Rechnung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

3. Organisatorisches

3.1 Finanzen

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

3.2 Statutenänderungen und Auflösung

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Bei der Auflösung ist das verbleibende Vermögen des Vereins einer anderen Vereinigung oder Institution mit einem ähnlichen oder gleichen Zweck zu übertragen. Hievon kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewichen werden.

3.3 Übergangsbestimmung

Wer im Zeitpunkt der Annahme dieser Statuten bereits im Staatsdienst tätig ist oder wer in den Staatsdienst überwechselt, bleibt unabhängig von Ziff. 1.3 Abs. 1 hievor Mitglied in der Vereinigung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2012 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 1998.

Der Präsident



(Dr. Paul Rüst)

Ein Mitglied des Vorstands:



(Susanne Speiser)